



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2016

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 25.02.2016 veröffentlicht:

- 1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Herrn Roland Geir, 6074 Rinn, Am Lavierenbach 6a, um Gewährung einer Wirtschaftsförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung verschiedener landw. Gebäude (Reithalle, Pferdeboxen und Laufställe) in Höhe von € 15.170,59 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 7.585,60 genehmigt wird
- 2) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Margit Flörl, in 6074 Rinn, Speckbacherstraße 1a, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Zubau eines Wintergartens und Überdachung der Garagenzufahrt in Höhe von € 1.413,75 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 706,88 genehmigt wird.
- 3) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen der Wohngemeinschaft Weberhof, z.Hd. Fr. Huberta Erschbaumer ,6074 Rinn, Kirchgasse 15, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Geräteschuppens in Höhe von € 281,81 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 140,91 genehmigt wird.
- 4) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Eva Witzeneder und Herrn Alexander Eberharter in 6074 Rinn, Judenstein 2, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Höhe von € 9.774,33 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 4.887,17 genehmigt wird.
- 5) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Herrn Fellier Wolfgang in 6074 Rinn, Gspeck 8, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Zubau des Wohnhauses Gspeck 8 in Höhe von € 11.182,99 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 5.591,50 genehmigt wird.
- 6) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Maria Staggl in 6074 Rinn, Steinfeldweg 12, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den teilweisen Dachbodenausbau des Wohnhauses Steinfeldweg 12, in Höhe von € 393,40 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 196,70 genehmigt wird.
- 7) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 17.12.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 509/1 KG Rinn (zum Teil) ist in der Zeit 21.12.2015 bis 18.01.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

1. Einspruch von Helmut Staggl, 6074 Rinn, Steinfeldweg 12 vom 22.01.2016 (8 Seiten)
2. Stellungnahme und Einspruch von Architekt Dr. Georg Cernusca, auftrags von Herrn Dr. Manfred Khüny, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 26, vom 25.1.2016 (10 Seiten)
3. Ergänzende Stellungnahme von Herrn Dr. Manfred Khüny, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 26, vom 25.1.2016 (2 Seiten)

Das Planungsbüro Lotz&Ortner als Ersteller des Änderungsentwurfes wurde von der Gemeinde Rinn beauftragt, eine fachliche Stellungnahme zu den eingelangten Einwendungen abzugeben.

Alle 3 Stellungnahmen und die raumordnungsfachliche Beurteilung von DI Andreas Lotz wurden den Gemeinderäten vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und sind der Niederschrift beigelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:
Bezugnehmend auf die raumordnungsfachliche Beurteilung der eingelangten Stellungnahmen durch DI Andreas Lotz besteht für den Gemeinderat kein Änderungsbedarf des beschlossenen Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 509/1.

8) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 17.12.2015 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 509/1, 509/2 und 1170 KG Rinn (zum Teil) ist in der Zeit vom 21.12.2015 bis 18.01.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

1. Einspruch von Helmut Staggl, 6074 Rinn, Steinfeldweg 12 vom 22.01.2016 (8 Seiten)
2. Stellungnahme und Einspruch von Architekt Dr. Georg Cernusca, auftrags von Herrn Dr. Manfred Khüny, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 26, vom 25.1.2016 (10 Seiten)
3. Ergänzende Stellungnahme von Herrn Dr. Manfred Khüny, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 26, vom 25.1.2016 (2 Seiten)

Das Planungsbüro Lotz&Ortner als Ersteller des Änderungsentwurfes wurde von der Gemeinde Rinn beauftragt, eine fachliche Stellungnahme zu den eingelangten Einwendungen abzugeben.

Alle 3 Stellungnahmen und die raumordnungsfachliche Beurteilung von DI Andreas Lotz wurden den Gemeinderäten vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und sind der Niederschrift beigelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:
Bezugnehmend auf die raumordnungsfachliche Beurteilung der eingelangten Stellungnahmen durch DI Andreas Lotz besteht für den Gemeinderat kein Änderungsbedarf des beschlossenen Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 509/1, 509/2 und 1170 KG Rinn

9) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 zu Tagesordnungspunkt 4) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 509/1 KG Rinn (zum Teil) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 21.12.2015 bis 18.01.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

1. Einspruch von Helmut Staggl, 6074 Rinn, Steinfeldweg 12 vom 22.01.2016 (8 Seiten)
2. Stellungnahme und Einspruch von Architekt Dr. Georg Cernusca, auftrags von Herrn Dr. Manfred Khüny, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 26, vom 25.1.2016 (10 Seiten)
3. Ergänzende Stellungnahme von Herrn Dr. Manfred Khüny, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 26, vom 25.1.2016 (2 Seiten)

Das Planungsbüro Lotz&Ortner als Ersteller des Bebauungsplanentwurfes wurde von der Gemeinde Rinn beauftragt, eine fachliche Stellungnahme zu den eingelangten Einwendungen abzugeben.

Alle 3 Stellungnahmen und die raumordnungsfachliche Beurteilung von DI Andreas Lotz wurden den Gemeinderäten vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und sind der Niederschrift beigelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 1 Stimmen mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Bezugnehmend auf die raumordnungsfachliche Beurteilung der eingelangten Stellungnahmen durch DI Andreas Lotz besteht für den Gemeinderat kein Änderungsbedarf des beschlossenen Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 509/1 KG Rinn.

10) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich des Grundstückes 1188 KG Rinn (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 29.02.2016 bis 28.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung von Teilflächen der Parzelle 1188 KG Rinn von derzeit Freiland in Sonderfläche „Pferdestall“ (SPs) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 bzw. in Sonderfläche Sportanlage „Reitplatz (ohne Gebäude)“ (SFRp) gemäß § 50 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 668/2 KG Rinn (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 29.02.2016 bis 28.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 55/3, 54/5 und 40/15 KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 29.02.2016 bis 28.03.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13) Herr Stefan Erhart, Judenstein 34, hat an die Gemeinde Rinn das Ansuchen gestellt, eine Teilfläche der Gp. 663/2 zu erwerben. Diese Teilfläche grenzt südlich an das Grundstück 657/5 von Herrn Erhart und hat ein Ausmaß von ca. 122 m².

Diese Teilfläche ist bereits seit 2003 durch den Kaufinteressenten gepachtet und wird als Garten genutzt. Das Grundstück ist unbelastet und derzeit als Freiland gewidmet.

Als Preis für das Grundstück soll ein Mittelwert zwischen dem Preis für den sozialen Wohnbau und dem Marktpreis herangezogen werden. Der von GR. André Kiechl vorgeschlagene Preis von EUR 400,- / m² für eine mögliche Veräußerung des Grundstückes wird vom Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung festgesetzt.

14) Der Entwurf für den Rechnungsabschluss 2015 wurde allen Gemeinderäten zugestellt. Die Ausgabenüberschreitungen des ordentlichen Haushaltes wurden darin ausführlich begründet. Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass folgende Haushaltsstellenüberschreitungen (über € 1.453,00) für das Wirtschaftsjahr 2015 nachträglich genehmigt werden:

<u>Voranschlagsstelle</u>	<u>Ansatz lt. Voranschlag</u>	<u>tatsächliches Ergebnis</u>	<u>Überschreitung</u>
1/010000-566000	0,00	9.993,60	9.993,60
1/031000-728000	5.000,00	7.136,69	2.136,69
1/080000-752000	32.000,00	33.571,14	1.571,14
1/134000-042000	500,00	2.269,78	1.769,78
1/163000-040000	0,00	3.185,40	3.185,40
1/163000-043000	2.900,00	10.513,22	7.613,22
1/163000-400100	8.200,00	11.392,10	3.192,10
1/240000-511000	10.100,00	14.726,77	4.626,77
1/429000-768000	500,00	5.407,00	4.907,00
1/616000-611000	1.500,00	4.266,79	2.766,79
1/633000-004000	500,00	4.710,69	4.210,69
1/789000-768000	1.600,00	7.551,40	5.951,40
1/814000-728000	45.000,00	49.433,65	4.433,65
1/816000-050000	5.000,00	14.382,90	9.382,90
1/840000-710000	2.000,00	3.565,52	1.565,52
1/842000-070000	0,00	8.632,50	8.632,50
1/846010-400000	0,00	2.122,16	2.122,16
1/846010-451000	0,00	6.273,51	6.273,51
1/846010-614000	0,00	134.301,93	134.301,93
1/850000-004000	45.000,00	65.451,68	20.451,68
1/851000-755100	53.000,00	56.918,49	3.918,49
1/851000-769000	62.500,00	77.661,47	15.161,47
1/852000-403000	4.000,00	5.916,66	1.916,66
1/852000-728000	11.000,00	13.199,35	2.199,35
1/914000-779000	0,00	23.391,20	23.391,20
1/914000-779002	44.000,00	206.114,23	162.114,23

15) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 vor. Der Rechnungsabschluss ist in der Zeit vom 10.02.2016 bis einschließlich 24.02.2016 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Ein Schreiben von Herrn Helmut Staggel an den Vizebgm. Mario Weger und Substanzverwalter-Stv. Armin Eberl betreffend „Haushaltsabschluss 2015 und Entlastung des Bgm. durch Vizebgm. und GR“ wurde allen Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht wie folgt behandelt:

Das Schreiben wird vom Gemeinderat diskutiert und von Vizebgm Mario Weger festgestellt, dass

- die Asphaltierungen im Steinfeldweg privat vom Verursacher bezahlt wurden
- der Punkt Nutzungsrecht in Teilwäldern geklärt ist und keine Diskrepanzen vorliegen
- andere Punkte nicht den Rechnungsabschluss der Gemeinde betreffen

Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bürgermeister erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Rechnungsabschluss und beantwortet die verschiedenen Fragen der Gemeinderatsmitglieder. Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (über € 10.000,-) wurden im Rechnungsabschluss ebenfalls eingehend begründet. Weiters erklärt der Obmann des Überprüfungsausschusses Triendl Hermann dass eine Vorprüfung des Rechnungsabschlusses stattgefunden hat und dessen Korrektheit festgestellt wurde. Anschließend übergibt der Bürgermeister seinem Stellvertreter Mario Weger den Vorsitz zur Beratung und Beschlussfassung und verlässt den Sitzungsraum. Auf Antrag von Vizebgm. Mario Weger beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen, dem Bürgermeister bezüglich der Jahresrechnung 2015 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 stellt sich summenmäßig wie folgt dar:

Gesamtsumme Vorschreibung OHH-Einnahmen	€ 3.753.576,01
Gesamtsumme Vorschreibung OHH-Ausgaben	€ <u>3.316061,24</u>
Jahresergebnis Vorschreibung	€ 437.514,77
Gesamtsumme Vorschreibung AOHH-Einnahmen	€ 1.323.144,52
Gesamtsumme Vorschreibung AOHH-Ausgaben	€ <u>1.323.144,52</u>
Jahresergebnis Vorschreibung	€ 0,00
Gesamtsumme Abstattung Einnahmen	€ 6.256.634,31
Gesamtsumme Abstattung Ausgaben	€ <u>6.001.454,72</u>
Jahresergebnis Abstattung	€ 255.179,59
Rechnungsergebnis OHH (Vorschreibung)	€ 437.514,77
Rechnungsergebnis AOHH (Vorschreibung)	€ <u>0,00</u>
Jahresergebnis Gesamthaushalt	€ 437.514,77
Kassenbestand zum Ende des Rechnungsjahres (Abstattung)	€ 255.179,59

16) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, nach § 10 der Tiroler Waldordnung LGBl.Nr.55/2005 i.d.g.F., zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung:

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Rinn

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat mit Beschluss vom 25.02.2016 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2016 mit 10.414,93 Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2015 Euro 30.218,34. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 585,3482 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 51,62 Euro.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Rinn, am 25.02.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Der Gesamtbetrag der Umlage wurde wie folgt errechnet:

Waldaufsichtskosten 2015 = € 60.353,66

Privatstunden lt. Stundenaufzeichnungen:

Beitrag der Gemeinde Ampass (eigen)	15,5 Stunden	à € 30,00	= € 465,00
Beitrag der Gemeinde Rinn (eigen)	30,0 Stunden	à € 30,00	= € 900,00
Beitrag der Agrargemeinschaft Ampass	35,0 Stunden	à € 30,00	= € 1.050,00
Beitrag der Agrargemeinschaft Rinn	45,0 Stunden	à € 30,00	= € 1.350,00
			<u>Gesamt = € 3.765,00</u>

Waldaufsichtskosten 2015 g e s a m t	= €60.353,66
Abzüglich Privatstunden	= € 3.765,00
Verbleibt zur Aufteilung auf die Gemeinden	= € 56.588,66

Davon 53,4 % Gemeinde R i n n	= € 30218,34
46,6 % Gemeinde A m p a s s	= € 26.370,32

Der Gemeindebeitrag zur Umlage beträgt € 30.218,34	
30.218,34 : 585,3482 ha ergibt Kosten je ha	= € 51,62
Umlage für Wirtschaftswald = 50 %	= € 25,81
Umlage für Schutzwald im Ertrag = 15 %	= € 7,74

Insgesamt zahlt die Gemeinde an Waldaufsichtskosten:

Wirtschaftswald (WW) = 50 % von 375,7737 ha à €25,81	= € 9.699,56
Schutzwald im Ertrag (SiE) = 85 % von 92,3812 ha à € 43,88	= € 4.053,80
Schutzwald außer Ertrag (SaE) = 100 % von 117,1933 ha à € 51,62	= € 6.050,05
<u>Gesamt</u>	<u>= € 19.803,41</u>

U m l a g e :

Wirtschaftswald (WW) = 50 % von 375,7737 ha à € 25,81	= € 9.699,56
Schutzwald im Ertrag (SiE) = 15 % von 92,3812 ha à € 7,74	= € 715,37
<u>Gesamt</u>	<u>= € 10.414,93</u>

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstfacharbeiter nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird um 20% verringert.

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§§104 Abs.4, 105 und 109 des Forstgesetzes 1975) nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird um 40% verringert.

Die Umlage ist mit Bescheid zur Zahlung binnen einem Monat vorzuschreiben.

Weiters wird vom Gemeinderat gemäß § 11 der Tiroler Waldordnung festgesetzt, dass für eine Stunde Tätigkeit des Gemeindewaldaufsehers ein Betrag von € 30,-- zu verrechnen ist.

Diese Festsetzung gilt verbindlich für alle von Dritten beanspruchten Tätigkeiten des Gemeindewaldaufsehers, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

17) Der Verein RollRinn plant am 6./7. und 8.Jänner 2017 die Austragung der inzwischen bereits 17. RollRinn-Veranstaltung und hat hierfür um eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde Rinn in der Höhe von EUR 7.500,-- angesucht.

Im Zuge dieser Veranstaltung wird auch wieder ein IPCAS-Rennen ausgetragen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass für die integrative Veranstaltung des Vereins RollRinn (Sport und Kultur, ein Dorf in Bewegung) eine Subvention in Höhe des beantragten Betrages von EUR 7.500,-- genehmigt wird.

18) Herr Brunner Andreas (Gasthaus Metzgerei Brunnerhof) hat an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen auf Nahversorger-Zuschuss für das Jahr 2016 gestellt. Begründet wird das Ansuchen mit großer Nachfrage nach Versorgung mit Grundnahrungsmitteln im Unterdorf durch Senioren. Herr Brunner hat nach Schließung des Kaufladen Weger im Jahr 2012 die Nahversorgung mit Grundnahrungsmitteln in seiner Metzgerei übernommen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen Herrn Brunner Andreas einen Nahversorger-Zuschuss in der Höhe von € 1.200,-- für das gesamte Jahr 2016 unter der Bedingung zu gewähren, dass das Geschäft an mindestens 5 Tagen/Woche geöffnet ist.

Sollte die Nahversorgung nicht ganzjährig erfolgen, so ist der Betrag anteilmäßig zurückzuerstatten.

19) Frau Rainer Elisabeth hat an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen um Stornierung der vorgeschriebenen Kanalgebühren für den Abrechnungszeitraum 10/2014-09/2015 gerichtet. Da das Hotel Judenstein in diesem Zeitraum geschlossen war und sich auch kein Wasserrohrbruch ereignet hat, ist der gemessene Wasserverbrauch von 2165 m³ unerklärlich hoch. Auch bei der Überprüfung des Wasserzählers konnte kein Defekt festgestellt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, die Hälfte der Kanalgebührenvorschreibung zu stornieren. Die Reduzierung erfolgt deswegen auf die Hälfte, da ursächlich kein Wasserrohrbruch nachgewiesen werden konnte.

20) Frau Ingrid Massani hat, vermutlich wegen eines Schadens am Wasserhahn, im letzten Jahr einen überdurchschnittlich hohen Wasserverbrauch verzeichnet und hinsichtlich der erhöhten Kosten um Entgegenkommen ersucht.

Da der Mehrverbrauch nur um ca. 20% über dem langjährigen Durchschnittsverbrauch liegt und Eigenverschulden vorliegt, wird das Ansuchen vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen abgelehnt.

21) Bericht des Substanzverwalters

Das Holz am Golfplatz wurde bereits geschlägert und von der Fa. Hechenblaickner, die das beste Angebot gelegt hat, abtransportiert. Der Preisspiegel wurde vom Waldaufseher Markus Unterlechner erstellt. Die Schlägerung wurde direkt im Auftrag des Golfclub Innsbruck-Igls durchgeführt.

Bei der Agrargemeinschaft Rinn wurde kürzlich eine Umsatzsteuer- und Körperschaftssteuerprüfung durchgeführt. Hinsichtlich des Rodel- bzw. Mountainbikeweges wurde von der Finanzbehörde ein Abschreibungszeitraum von 15 Jahren festgelegt.

22) Am 22.02.2016 hat die Rechnungsprüfung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn stattgefunden.

Der 1. Rechnungsprüfer DI Max Kloger trägt den dabei aufgenommenen Bericht vor:

Der Rechnungsprüfer hält fest, dass die Kassa der GgAgrargemeinschaft sauber und übersichtlich sortiert geführt wird. Die Prüfung der Belege gestaltet sich als einfach und nachvollziehbar. Die Belegsammlung ist vollständig.

Beschlüsse des Gemeinderates betreffend Vorgaben des TFLG sind in den Protokollen des Gemeinderates einsehbar. t. Das Übergabeprotokoll der Unterlagen gemäß Novelle zum TFLG liegt lt. Substanzverwalter vor. Aktuelle Auszüge von Bankkonten, Bankkonditionen und Obligo-Ausdruck wurden kontrolliert und waren in Ordnung. 3 Sparbücher sind vorhanden.

Es wurden keine Beanstandungen zur Kassaführung für den Zeitraum des Rechnungsjahres 2015 festgestellt.

Der Rechnungsprüfer bedankt sich ausdrücklich bei Claudia Feistmantl für ihre tadellose Arbeit.

Laut Jahresrechnung 2015 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn wurde in Gewinn von EUR 32.905,57 erwirtschaftet. Die Differenzen zum Voranschlag ergeben sich dadurch, dass der Grundverkauf erst im Jahr 2016 erfolgen wird.

Die Empfehlungen des Rechnungsprüfers zur Kassaprüfung des Vorjahres wurden umgesetzt.

Der Rechnungsprüfer DI Max Kloger stellt somit den Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss zur Entlastung der Organe der Kassaführung für den Zeitraum 1.1.2015 bis zum 31.12.2015 - den Substanzverwalter und dessen 2 Stellvertreter der GgAgrargemeinschaft Rinn - fassen.

Der Gemeinderat folgt mit 10 gegen 0 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen wegen Befangenheit dem Antrag des 1.Rechnungsprüfers auf Entlastung der Organe der GgAgrargemeinschaft.

23) Der Gemeinderat beschließt die Anstellung und den Dienstvertrag für die neue Kinderkrippen-assistentin Frau Nadja Steinlechner. Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

24) In der Wohnanlage Oberdorf 32 wurde eine 2 Zimmer-Mietkaufwohnung vom derzeitigen Mieter Herrn Daniel Viertl gekündigt. Die Alpenländische Heimstätte hat daraufhin die Gemeinde Rinn ersucht, einen Nachmieter bekannt zu geben. Der Gemeinde Rinn liegt eine Bewerbung für diese Wohnung von Herrn Platzer Michael vor. Alle bereits vorgemerkten Wohnungswerber wurden seitens der Gemeinde kontaktiert und gegebenenfalls um Rückmeldung ersucht.

Da kein Interesse bekundet wurde, beschließt der Gemeinderat einstimmig zur Neubesetzung der gegenständlichen Wohnung Herrn Michael Platzer, Lavieren 13, 6075 Tulfes bei der Alpenländischen Heimstätte namhaft zu machen.

25) Im Kaufvertrag vom 02.02.2015 zwischen der Raiffeisen Regionalbank Hall i.T. als Verkäuferin und der Gemeinde Rinn als künftige Eigentümerin der Gste 700/1 und 700/2 KG Rinn ist die zu verbüchernde Dienstbarkeit zu Duldung der unterirdischen Errichtung, Führung, Wartung und Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen jeglicher Art entlang der nördlichen Grundgrenzen der Gste 700/14 und 700/15 unentgeltlich eingeräumt.

Zwischenzeitlich hat sich für die Gemeinde Rinn die Möglichkeit eröffnet, diese beabsichtigte Leitungsführung auf der im Eigentum von Weger Johann befindlichen Gp 702 KG Rinn, zu verlegen, dessen diesbezügliche Zustimmung vorliegt. Betreffend die Gp. 700/15 bedarf es daher nicht mehr der eingeräumten Leitungsdienstbarkeit. Als Gegenleistung für die Errichtung von 2 Schächten ist von den künftigen Eigentümern der Gste 700/14 und 700/15 an die Gemeinde Rinn eine Entschädigung in der Höhe von EUR 2.000,- zu zahlen.

In Anbetracht der schriftlichen Zustimmung von Herrn Weger Johann beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen die Gp. 700/15 KG Rinn von der gegenständlichen Dienstbarkeit freizustellen.

Der Bürgermeister
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am: 01.03.2016

abzunehmen am: 16.03.2016

abgenommen am: